

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lienen

über die Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 Satz BauGB zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lienen

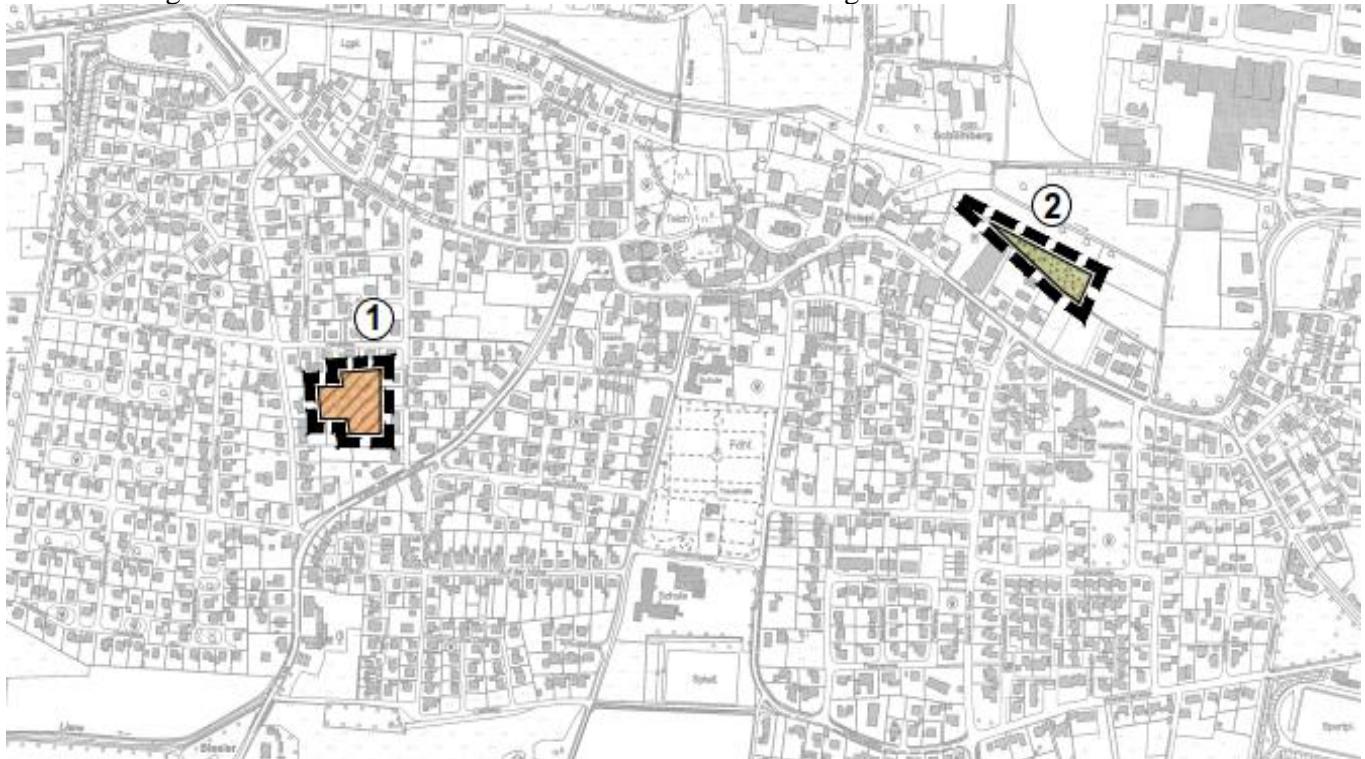
Der Rat der Gemeinde Lienen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.07.2025 die 35. Änderung des Flächennutzungsplans für die Bereiche „Südlich Heideweg“ und „Südlich Industriestraße“ beschlossen und die Begründung, bestehend aus dem städtebaulichen Teil und dem Umweltbericht, gebilligt. Die Gemeinde Lienen hat am 13.10.2025 die Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Bezirksregierung Münster (dortiges Az.: 35.02.01.700-011/2025.0001) beantragt. Die Genehmigungsfiktion nach § 6 Absatz 4 Satz 4 BauGB für die 35. Änderung des Flächennutzungsplans ist dadurch, dass die Genehmigungsfrist am 17.11.2025 abgelaufen ist, mit Wirkung zum 18.11.2025 eingetreten. Die Genehmigung der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lienen für die Bereiche „Südlich Heideweg“ und „Südlich Industriestraße“ gilt damit als erteilt.

Gemäß § 6 Absatz 5 BauGB wird bekannt gemacht, dass die Genehmigungsfiktion eingetreten ist, d.h. dass die Genehmigung als erteilt gilt.

In diesem Änderungsverfahren wurden folgende Bereiche geändert:

1. Aufhebung der Darstellung „Grünflächen“ und Ausweisung als „Wohnbauflächen“ für einen Teilbereich südlich der Straße „Heideweg“ (Änderungsbereich 1)
2. Aufhebung der Darstellung „Wohnbauflächen“ und Ausweisung als „Grünflächen“ für eine Teilfläche im Bereich "Müggenkamp" (Änderungsbereich 2)

Die Änderungsbereiche sind im nachstehenden Kartenausschnitt dargestellt.



Mit dieser Bekanntmachung wird die 35. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Jedermann kann die 35. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche „Südlich Heideweg“ und „Südlich Industriestraße“, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB in der Gemeindeverwaltung Lienen, Hauptstraße 14, 49536 Lienen, Erdgeschoss, Zimmer 014, während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Gemäß § 27a VwVfG NRW und § 6a Abs. 2 BauGB ist der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch über die Internetseite der Gemeinde Lienen unter <https://www.lienen.de/bauleitverfahren?D=570&cHash=dc7ac52c59b82d00e479bb986430bee2> abrufbar.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie auf Satz 4 hingewiesen:

Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Der Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt geführt.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lienen, deren Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Lienen in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung wird bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Lienen vom 07.07.2025 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Lienen, 10.12.2025

Gemeinde Lienen
Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Püttcher